

Sächsisches

Wassergenossenschaft für Mittelsachsen

Ein Gesetz zum Schutz der Wirtschaft, der Gemeinden und der Volkswohlfahrt

Die Verschmutzung der Wasserläufe durch Einleitung häuslicher und gewerblicher Abwasser hat in dem dichtbesiedelten und industriell stark entwickelten Land Sachsen einen hohen Grad erreicht. An einzelnen Fließstrecken sind Mißstände eingetreten, die nicht nur vom Standpunkt der öffentlichen Gewundheitspflege als unerträglich zu bezeichnen sind, sondern die auch die Wirtschaftlichkeit und Existenzfähigkeit vieler Betriebe, die auf die Verwendung von Flusswasser als sogenanntes Habrikationswasser angewiesen sind, aufs höchste gefährden. Dieser Zustand führte bereits dazu, daß sich zahlreiche Betriebe zur Abwanderung nach Gegenden mit günstigeren Wasserverhältnissen gezwungen sahen, was selbstverständlich zur Steigerung der sächsischen Arbeitslosennot beitrug. Wie die Erfahrungen gezeigt haben, ist eine Befriedigung der sächsischen Wasserverhältnisse durch Polizeimassnahmen allein nicht zu erreichen, ganz abgesehen davon, daß die scharfe und strenge Durchführung der Bestimmungen des Wassergerichtes den einzelnen Gemeinden und industriellen Werken mitunter Kosten aufzubürden würde, die von ihnen schwer oder zum Teil überhaupt nicht getragen werden könnten.

In der Erkenntnis, daß der erforderliche Erfolg ohne unerträgliche Kosten für den einzelnen nur durch Zusammen schluß aller Beteiligten zu erzielen ist, hat das Sächsische Finanzministerium, dem in erster Linie die Betreuung der Wasserwirtschaft des Landes obliegt, dem Gesamtministerium ein Gesetz über eine Mulde-Wasser genossenschaft vorgeschlagen, das nunmehr von der Sächsischen Regierung mit Zustimmung des Reichsstaatsrates erlassen worden ist. (Sächsisches Gesetzbuch Nr. 1.)

Das Muldegebiet umfaßt mehr als ein Drittel des gesamten Landes. Die durch das Gesetz gebildete Genossenschaft soll für die Reinhaltung der Wasserläufe im Niedersächsengebiet der Mulde, Freiberger und Vereinigten Mulde sorgen und, soweit erforderlich, die Abwassereinigung, die Reinigung des verschmutzten Flusswassers und die Zuführung von Zusatzwasser zur Erhöhung der Selbstreinigungskraft der Wasserläufe übernehmen.

Aenderung des sächsischen Baugesetzes

Mit dem neuen, jetzt veröffentlichten Gesetz zur Aenderung des Baugesetzes werden einige Verbesserungen eingeführt, die sich bei Handhabung des im Jahre 1932 verabschiedeten Baugesetzes als notwendig erwiesen haben.

Es handelt sich im wesentlichen um folgendes: Insbesondere zur Verhinderung unwirtschaftlicher Bergliederungen eines Siedlungsgebietes kommt bisher durch Ortsrecht eine Genehmigungspflicht zur Teilung von Grundstücken in Einführung. Die Erfahrung hat gelehrt, daß diese Ortsrecht nicht immer schnell genug erlassen werden, um Unheil zu verhüten; deshalb wird auch den Kreishauptmannschaften das Recht eingeräumt, durch Verordnung eine solche Teilungsbeschränkung einzuführen. Damit sind in Verbindung mit den bereits geltenden Vorschriften alle Voraussetzungen für eine geordnete Wohnsiedlungstätigkeit geschaffen, so daß für Sachsen die Anwendung des Reichsgesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 bis auf weiteres nicht erforderlich erscheint.

Durch eine weitere Aenderung wird den Grundstückseigentümern und Erbbaurechtsgenossenschaften die Verpflichtung aufgelegt, an Gebäuden und dergl. die Anbringung von Haken und Rosetten für die Leitungsträger der Straßenbahnen zu dulden. Die Bestimmung entspricht einem wirtschaftlich begründeten Bedürfnis. Wie bereits jetzt für ähnliche Fälle bestimmt, ist auch hier den Beteiligten bei der Anbringung oder künftig entstehender Schaden zu ersparen.

Chrendolch für Källinger

Ministerpräsident von Källinger, Obergruppenführer IV, ist der Chrendolch der SA verliehen worden. Die Klinge trägt auf einer Seite die Inschrift „Alles für Deutschland“ und auf der anderen Seite die Widmung „In herzlicher Kameradschaft! Ernst Röhm“.

Merkwürdigkeiten

Um Haifisch wird Geld verdient.

Haifische wurden früher nur als schädliche Fische betrachtet. Heute aber ist der Haifischfang einer der lohnendsten Zweige der ganzen Fischerei überhaupt. Die Leber liefert den wertvollen Trenn, das Fleisch wird gefroren und dient dann als Futter, selbst die Knochen werden hoch bezahlt. Mit dem Haifischfang verdienen die Fischer an der Küste von Australien und am Golf von Kalifornien wirkliche Vermögen. Auch der Fang von Schwertfischen wird lebhaft betrieben, so wurden in Boston im Jahre 1932 eine halbe Million Pfund Schwertfische verkauft.

Die belohnte Hausdetektivin.

Eine romantische Geschichte liegt dem Urteil zugrunde, mit dem das Gericht von Worcester im amerikanischen Bundesstaat Massachusetts einer in Bichy lebenden Französin namens Louise Durand die Summe von nahezu 3 Millionen Mark als Erbteil zusprach. Das Gericht entschied dahin, daß die Summe ihr von rechts wegen als der Erbin des amerikanischen Bürgers Samuel Slater zustehe, den sie vor Jahren aus den Händen eines gesellschaftlichen Verbrecherpaars gerettet hatte. Slater war im Jahre 1915 nach Paris gekommen und hatte hier die Bekanntschaft einer Holländerin gemacht, der er in seiner Güte große Geldsummen zukommen ließ. Als Lohn für diese Freigebigkeit muhte die Beschenkte einen Chauffeur zu überreden, mit ihr zusammen Slater zu erpressen. Diese Erpressungen gelangen auch wiederholt, und das Opfer muhte Scheck auf Scheck zugunsten des lauberen Paars ausschreiben, das sich mit dem Gelde mehrere Grundstücke erwarb. Auf einer dieser Beschlüsse

gen war Slater unter dem Vorwand „interniert“ worden, daß seine Krankheit eine so gefährliche Wendung genommen hätte, daß er der ständigen Überwachung eines Krankenwärters bedürfe. Die Durand, die damals Hausangestellte bei Slater war, hatte die Machenschaften des Verbrecher aufgedrückt und Anzeige bei der Polizei erstattet. Der Chauffeur und die Holländerin, die sich inzwischen geheiratet hatten, wurde zu fünf Jahren Gefängnis verurteilt. Die Durand avancierte er in Anerkennung ihrer bewiesenen Tüchtigkeit zur Leiterin des Slaterschen Haushauses, eine Stellung, die sie behielt, bis der Amerikaner heimkehrte. Die Witwe Slatters, die seit langem getrennt von ihrem Manne lebte, hatte die Gültigkeit des Testaments angefochten, aber das angerufene Gericht in Worcester hat den Fall endgültig zugunsten der Durand entschieden.

Eine Feinschmecker-Geschichte.

Der Küchendirektor eines großen deutschen Hotels hat in der Welt der Feinschmeier den Ruf, einer der besten kulinarischen Alchimisten zu sein. Eine seiner reizendsten Geschichten aus seinem Berufsleben ist folgende: Vor dem Krieg besuchte einer der zahlungsrästigen und freigebigsten Gäste wieder einmal das Hotel und zwar gleich mit einer Gesellschaft von zwanzig Personen. Es war ein Sonntag und die Sache kam ganz überraschend. Er ließ sich den Küchengewaltigen kommen und bestellte neben anderen merkwürdigen Dingen — Gembenbraten, gleich für 20 Personen. Was sollte man tun, es war nich's zu machen, der Gembenbraten mußte auf den Tisch, innerhalb einer Stunde, und es gab keine Widerrede, sonst wäre der gute Guest zum lebenslangen Dogen gewesen. Da indessen gerade Schonzeit selbst für die Hirsche, Rehe und Hasen war, von Gemben ganz zu schweigen, war guter Rat in diesem Fall teuer, aber er war da. Eine Stunde später wurde der Gembenbraten

serviert; die Niesenplatte wurde dazu noch von einem Prachtkompliment von Gembenkopf gesetzt. Nach dem Essen ließ der illustre Guest den Küchendirektor kommen und bedankte sich mit zufriedenem Lachen: „Wissen Sie, ich habe im Hochgebirge schon oft Gembenbraten gegessen, aber so frisch wie dieser war noch keiner.“ Der Gute ahnte nicht, daß es Kalbfleisch war und daß der Gembenkopf eine ausgesuchte Angelegenheit war, die schon jahrelang im Jagdzimmer der Direktion an der Wand gehangen hatte.

Die Kuh an der Grenze.

Im Dorfe Sachrang an der bayerisch-österreichischen Grenze war unlängst eine Kuh auf eine ziemlich rätselhafte Weise krank geworden. Der Bauer wußte sich allein schließlich keinen Rat mehr und beschloß, den nächsten Tierarzt zu konsultieren — der nur leider jenseits der Grenze in Tirol wohnte. Diese Grenze ist nun aber bekanntlich gesperrt und auch für Kühe nicht passierbar. Der kluge Bauer aber ließ sich von dieser Schwierigkeit nicht abschrecken. Er bestellte den Tiroler Tierarzt telefonisch an die Grenze und erschien selbst mit der Patientin auf der bayerischen Seite des Schlagsbaums. Das Tier wurde genau zwischen beide Länder auf die Grenzlinie gestellt, und der Veterinär begann sein Werk. Die Kuh streckte dem Tierarzt die Zunge heraus und — wurde geheilt.

Hauptgeschäftsführer: Dr. Winter.

Beratungsrat für den politischen u. Radikalteil: Dr. Winter, für Sozial- u. Sozialen: Dr. G. Deegert; für Agrar: Dr. Winter, jährlich in Dresden.

Druck und Verlag: Germania Buchdruckerei Dresden, Wallstraße 17.
D. 1. XII. 33 5450.

